

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat seine Mitglieder mit Rundschreiben vom 29.11.2005 über die Absicht des Landesverkehrsministeriums NRW unterrichtet, ab dem Kalenderjahr 2006 bei der Berechnung der den Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleichsleistungen nach §§ 45 a PBefG, 6 a AEG nur noch die „ausbildungsnotwendigen“ Tage anzuerkennen. Für Schülerjahreskarten bedeutet das konkret, dass künftig nicht mehr 240 Gültigkeitstage, sondern nur noch 200,2 Tage, berücksichtigt werden. Die den Verkehrsunternehmen hierdurch entstehenden Mindereinnahmen sollen zumindest teilweise durch eine Anhebung der Kostensätze kompensiert werden. Als weitere Kompensationsmaßnahme ist vorgesehen, die Verwendungsmöglichkeit der Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW dahingehend zu erweitern, dass auch künftig bis zu 25 % der Fördermittel für die pauschale Abgeltung der Vorhaltekosten der Fahrzeuge eingesetzt werden dürfen. Zudem soll die Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW des Jahres 2006 gegenüber dem Mindestbetrag nach § 13 Abs. 3 ÖPNVG NRW (= 105 Mio. €) landesweit um zusätzliche 20 Mio. € erhöht werden. Die v.g. Schreiben des Landkreistages NRW sowie des Landesverkehrsministeriums NRW sind zu Ihrer Kenntnis als **Anhang 1 und 2** beigefügt.

Den Mitgliedern wurde seitens des Landkreistages NRW Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 14.12.2005 Stellung zu nehmen. Im Rahmen seiner Stellungnahme an den Landkreistag NRW vom 09.12.2005 hat der Rhein-Sieg-Kreis darauf hingewiesen, dass Kürzungen der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zwangsläufig zu höheren Verlustausgleichen der kommunalen Gesellschafter der Verkehrsunternehmen führen würden und damit auch Auswirkungen auf das ÖPNV-Angebot im ländlichen Raum haben könnten. Entsprechende Kürzungen seien daher aus Sicht der Landkreise, aber auch im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, entschieden abzulehnen. Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises ist als **Anhang 3** beigefügt.